

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

VERSIONEN

Version	Datum	Änderungen
00	2023-09-26	Original
01	2024-05-01	Anpassungen

INHALT

1	Allgemein	3
2	Gesamte Vereinbarung.....	3
3	Kaufpreis und Steuern	4
4	Lieferung und Annahme	5
5	Bedingungen für technische Dienstleistungen vor Ort durch Mitarbeiter oder Auftragnehmer des Verkäufers	7
6	Abwerbverbot.....	8
7	Zahlungen	8
8	Garantien.....	10
9	Entschädigungen für die Verletzung von Patenten, Urheberrechten und Geschäftsgeheimnissen	12
10	Haftungsbeschränkung.....	13
11	Beibehaltung des Titels.....	14
12	Stornierung.....	16
13	Keine Lizenz	16
14	Proprietäre Informationen	16
15	Höhere Gewalt.....	17
16	Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Teilnichtigkeit.....	18

1 ALLGEMEIN

(1) Die Mettop GmbH ("**Verkäufer**") bietet potentiellen Kunden, sowohl Käufern als auch anderen Erwerbern (der Einfachheit halber nachfolgend "**Käufer**" genannt), den Verkauf und die Lieferung ihrer Produkte und/oder Dienstleistungen an. Solche Angebote beruhen entweder auf Anfragen von Käufern oder sind Angebote, die im Rahmen von Ausschreibungen oder Anfragen von Käufern abgegeben werden. In allen Fällen werden die Angebote vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterbreitet, die für alle Aspekte einer in Betracht gezogenen Transaktion gelten, die nicht ausdrücklich in dem Angebot oder einem anderen direkten Vertrag anders vereinbart werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (der Einfachheit halber im Folgenden als "**AGB**" bezeichnet) gelten für den Verkauf, die Lieferung und/oder die Erbringung von Produkten und/oder Dienstleistungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, auch wenn in einem Angebot, einer Auftragsbestätigung oder einem anderen ähnlichen Dokument auf andere Bedingungen als diese AGB verwiesen wird, und die Bestimmungen dieser AGB haben Vorrang vor allen anderen Bestimmungen, die von den in diesen AGB enthaltenen abweichen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, auf die der Käufer Bezug nimmt oder auf die er sich beruft, wird hiermit ausdrücklich widersprochen und sie haben keine Gültigkeit. Sollte der Käufer mit diesen AGB nicht einverstanden sein, muss er den Verkäufer unverzüglich und ausdrücklich darauf hinweisen. Mit der Bestellung von Produkten beim Verkäufer erklärt sich der Käufer mit allen hierin enthaltenen Bedingungen einverstanden und akzeptiert diese.

(2) Diese AGB gelten für alle Folgegeschäfte zwischen Verkäufer und Käufer in ihrer jeweils neuesten Fassung, ohne dass bei Abschluss eines bestimmten Folgegeschäftes ausdrücklich auf sie Bezug genommen oder sie vereinbart werden müssen.

(3) Durch die Annahme der Produkte und/oder Dienstleistungen des Verkäufers erklärt sich der Käufer mit diesen AGB einverstanden. Der Käufer erklärt sich ferner damit einverstanden, dass diese AGB alle Bedingungen ersetzen, die auf einem Bestellformular oder einem anderen Dokument, das der Käufer dem Verkäufer vorgelegt hat, abgedruckt sein können.

2 GESAMTE VEREINBARUNG

(1) Für die Zwecke dieser AGB wird jeder Vertrag, jede Dokumentation zwischen den Parteien zur Unterstützung einer Transaktion sowie jede vom Verkäufer unterzeichnete Auftragsbestätigung oder Vereinbarung gemeinsam als "**Vertrag**" bezeichnet, und diese AGB gelten als durch Bezugnahme in diesen Vertrag einbezogen. Alle Zusicherungen, Tatsachenbehauptungen, frühere Geschäfte, Versprechungen oder Bedingungen in diesem Zusammenhang oder Handelsbräuche, die nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen wurden, sind für den Verkäufer nicht bindend. Ein Verzicht, eine Zustimmung, eine Modifizierung oder eine Änderung der in diesen AGB enthaltenen Bedingungen ist für keine der Parteien bindend, es sei denn, sie wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart und von beiden Parteien unterzeichnet, und ein solcher Verzicht, eine solche Zustimmung, Modifizierung oder Änderung ist nur in dem konkreten

Fall und für den konkreten Zweck wirksam, für den sie erteilt wurde. Ein Verzicht auf die Anwendbarkeit dieser AGB ist nur dann verbindlich, wenn er ausdrücklich als Verzicht auf die AGB von Mettop formuliert ist; ein stillschweigender Verzicht ist ausdrücklich ausgeschlossen. Das Versäumnis des Verkäufers, Bestimmungen in einer Bestellung oder einem anderen vom Käufer zur Verfügung gestellten Dokument zu widersprechen, ist weder als Verzicht auf den Vertrag oder die AGB noch als Akzeptanz der Bestimmungen einer solchen Bestellung oder eines anderen Dokuments auszulegen. Die hierin enthaltenen Rechte und Pflichten sind für die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter, zulässigen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger verbindlich.

(2) Die Angebote des Verkäufers sind unverbindlich, es sei denn, dass in jedem einzelnen Angebot ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, und sie sind nicht verbindlich, insbesondere nicht in Bezug auf Mengen, Preis und Lieferfrist, bis ein vom Käufer auf ihrer Grundlage erteilter Auftrag vom Verkäufer ausdrücklich bestätigt wird.

(3) Die vom Käufer erteilten Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom Verkäufer schriftlich und unverändert bestätigt worden sind. Wenn der Verkäufer die Bestellung nicht schriftlich, sondern mündlich oder telefonisch bestätigt und danach ausführt, gilt die Rechnung des Verkäufers als gültige und rechtzeitige Bestätigung dieser Bestellung.

3 KAUFPREIS UND STEUERN

(1) Die in Angeboten, Bestellungen, Auftragsbestätigungen und / oder sonstigen Vertragsunterlagen des Verkäufers genannten Kaufpreise ("**Kaufpreise**") sind Nettobarbeträge, die nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zahlbar sind, sofern nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vereinbart werden. Die Einkaufspreise des Verkäufers enthalten keine Steuern, Mehrwertsteuer, Abgaben, Zölle, Importsteuern, Exportsteuern, Verbrauchssteuern, Gebühren, Abgaben, Stempelgebühren, Gebühren für die Verwendung ausländischer Währungen oder sonstige Kosten jeglicher Art, die von Regierungen und/oder anderen Behörden im Land des Verkäufers oder außerhalb des Landes des Verkäufers erhoben werden (gemeinsam und einzeln "**öffentliche Abgaben**"). Zahlungen solcher gegenwärtigen oder zukünftigen öffentlichen Steuern im Zusammenhang mit dem Vertrag sind vom Käufer zusätzlich zum Kaufpreis zu tragen und zu zahlen, sofern nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden. Der Käufer kann von bestimmten öffentlichen Abgaben befreit werden, sofern er ordnungsgemäß Bescheinigungen über die Steuerbefreiung in einer von den zuständigen Steuerbehörden akzeptierten Form erwirbt und vorlegt. Die Beschaffung solcher Bescheinigungen liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers. Der Käufer kann jede zumutbare Unterstützung des Verkäufers in Österreich bei der Erlangung solcher Bescheinigungen verlangen.

(2) Sofern der Verkäufer nicht in einer schriftlichen Bestätigung an den Käufer etwas anderes angibt, gelten die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise, Zahlungsbedingungen und Preispolitik, einschließlich der Bearbeitungsgebühren.

(3) Sollten aufgrund einer Gesetzesänderung zwischen dem Vertragsdatum und dem Lieferdatum zusätzliche oder erhöhte öffentliche Abgaben für den Verkäufer anfallen, so ist der Verkäufer berechtigt, den Kaufpreis entsprechend zu erhöhen. Das Gleiche gilt für Gebühren für die Prüfung und technische Inspektion, Konformitätskontrolle oder Unterstützung.

4 LIEFERUNG UND ANNAHME

(1) Unabhängig vom Datum des Inkrafttretens eines bestimmten Vertrags zwischen Verkäufer und Käufer beginnen die Leistungsverpflichtungen des Verkäufers (Datum des Vertragsbeginns) erst mit dem Erhalt der vereinbarten Anzahlung des Käufers und mit der Erfüllung aller in den Dokumenten, die finanzielle Sicherheiten bieten, festgelegten Bedingungen. Falls der Beginn der Leistungsverpflichtungen des Verkäufers nicht innerhalb der in der Bürgschaftsurkunde festgelegten Frist erfolgt, endet der Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer gemäß den in der Bürgschaftsurkunde festgelegten Bedingungen, und falls keine solchen Bedingungen vereinbart wurden, mit Ablauf der Frist.

(2) Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, erfolgt die Lieferung von Waren auf der Basis FCA - Free Carrier (Ort der Herstellung oder Lagerung) gemäß Incoterms. Alle Leistungen gelten als am Geschäftssitz des Verkäufers in Leoben, Österreich, erbracht und geliefert, sofern nicht in einer gesonderten ausdrücklichen und spezifischen Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(3) Vor-Ort-Überwachungsleistungen (*Richtmeister*) gelten als am Ort der überwachten Baustelle erbracht.

(4) Die Lieferung erfolgt, wenn die Waren in die Verfügungsgewalt des Käufers übergehen, d.h. in einer Weise, die es dem Käufer ermöglicht, die Kontrolle über die Waren zu übernehmen oder Zugang zu ihnen zu erhalten. Bei Waren ist dies der Tag, an dem sie dem Käufer zur Verfügung gestellt werden oder die entsprechenden Eigentumsdokumente an den Käufer oder auf Anweisung des Käufers oder nach billigem Ermessen des Verkäufers an einen Dritten (z. B. finanzierende Bank, Transportunternehmen, Lagerhaus) übergeben werden, unabhängig davon, ob der Käufer Zugang zu den Waren erhält oder aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat (z. B. aufgrund von Streitigkeiten mit der Bank des Käufers), keinen Zugang erhält.

(5) Die Lieferung von Dienstleistungen erfolgt, wenn die Arbeitsergebnisse in der vereinbarten Form dem Käufer zur Verfügung gestellt oder übertragen werden. Vor-Ort-Überwachungsleistungen (*Richtmeister*) werden laufend vor Ort erbracht und gelten als täglich erbracht. Das Arbeitsergebnis von Ingenieurleistungen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Konzepte, etc.) gilt mit der Übersendung in elektronischer Form und/oder ggf. in Papierform und/oder auf Datenträgern als geliefert.

(6) Soweit der Transport in der Verantwortung des Verkäufers liegt, werden die Waren angemessen versichert transportiert, und alle daraus entstehenden Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers, es sei denn, der Verkäufer und der Käufer haben ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

- (7) Die Wahl des Versandortes, des Beförderungsweges und des Beförderungsmittels erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung nach billigem Ermessen, wobei der Verkäufer berechtigt ist, sich der Dienste eines Postdienstes, eines Spediteurs oder eines Transportunternehmens zu bedienen.
- (8) Stellt der Käufer das Transportmittel, so ist er für dessen rechtzeitige Verfügbarkeit (Lieferbereitschaft) verantwortlich. Etwaige Verzögerungen sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- (9) Alle vom Verkäufer vereinbarten oder angegebenen Liefertermine sind annähernd und beruhen auf dem rechtzeitigen Eingang aller erforderlichen Informationen und vereinbarten Vorauszahlungen und/oder Bürgschaftsunterlagen des Käufers.
- (10) Entgegennahme. Der Käufer hat alle Waren und Dienstleistungen unverzüglich nach Lieferung zu prüfen.

Im Falle einer Mängelrüge hat der Käufer die folgenden Verfahren und Fristen einzuhalten:

- i. Die Anzeige eines Mangels muss spätestens innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Lieferung der Waren oder Dienstleistungen erfolgen.
 - ii. Die Rüge eines verdeckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Untersuchung nicht entdeckt wurde und auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht hätte entdeckt werden können, ist innerhalb von fünf (5) Tagen nach Entdeckung, spätestens jedoch ein (1) Jahr nach Lieferung zu erheben. Bei Ingenieurleistungen gelten die Arbeitsergebnisse wie Zeichnungen, Pläne und Konzepte nicht als verdeckungsfähig, d.h. der Käufer kann sich nicht auf verdeckte Mängel berufen.
 - iii. Die Mängelrüge des Käufers muss den Verkäufer detailliert über jeden Mangel oder jede Nichtübereinstimmung informieren und, soweit möglich, die Ursache erläutern; ist eine Ablehnung beabsichtigt, sind alle Gründe anzugeben.
 - iv. Die ausführliche Mitteilung muss dem Verkäufer innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich per Post, Kurier, E-Mail oder Fax zugehen. Eine in einem Telefongespräch übermittelte Mitteilung gilt erst dann als ordnungsgemäß eingereicht, wenn eine schriftliche Mitteilung folgt. Aus der Anzeige selbst müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig hervorgehen.
 - v. Der Käufer verpflichtet sich, die beanstandeten Produkte zur Inspektion zur Verfügung zu stellen. Eine solche Inspektion kann durch den Verkäufer oder einen vom Verkäufer oder der Transport- oder Versicherungsgesellschaft benannten Sachverständigen durchgeführt werden.
 - vi. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Mängelrüge, so gilt dies als uneingeschränkte Annahme der gelieferten Produkte.
- (11) Produkte oder Dienstleistungen, für die keine Einwände gemäß den oben genannten Verfahren und Fristen erhoben wurden, gelten als genehmigt und akzeptiert und können nicht beanstandet werden.

(12) Bei der Errichtung von Gesamtanlagen erfolgt die vorläufige und die endgültige Abnahme für jede einzelne verfahrenstechnische Einheit, nicht erst bei der Abnahme der Gesamtanlage. Die oben genannten Abnahmeregelungen gelten also unmittelbar nach der Inbetriebnahme der jeweiligen Prozesseinheiten oder wenn diese als erfolgt gilt.

(13) Die mit den gelieferten Waren verbundenen Risiken gehen spätestens mit der Lieferung, Teillieferung oder mit der Fertigstellung einzelner Prozesseinheiten, die als Teile größerer Konstruktionen (z.B. Anlagen) geplant sind, vom Verkäufer auf den Käufer über.

5 BEDINGUNGEN FÜR TECHNISCHE DIENSTLEISTUNGEN VOR ORT DURCH MITARBEITER ODER AUFTRAGNEHMER DES VERKÄUFERS

(1) Die technischen Dienstleistungen des Verkäufers erfolgen auf der Grundlage der nachstehenden Bestimmungen und Bedingungen:

- i. Der Käufer stellt dem Personal des Verkäufers kostenlos zur Verfügung:
 - Unterbringung in angemessenen Hotel-Einzelzimmern europäischen Standards mit Klimaanlage/Heizung, eigenem Bad/Dusche, Frühstück;
 - kostenloses Arbeitsessen vor Ort;
 - Erste Hilfe, medizinische Versorgung und Behandlung;
 - jegliche Art von Arbeitsgenehmigungen oder sonstigen behördlichen Auflagen für den Einsatz von Mitarbeitern und Auftragnehmern des Verkäufers vor Ort.
- ii. Die Tagessätze für jegliche Arbeit des Verkäufers basieren auf einer Arbeitszeit von 48 Stunden pro Woche, d.h. von Montag bis Samstag zu 8 Stunden pro Tag während der normalen Tagesarbeitszeit ("**Normalarbeitstag**" / "**Manntag**"). Wenn das nationale Recht des Landes, in dem die Mitarbeiter des Verkäufers eingesetzt werden, eine Arbeitszeit von 48 Stunden pro Woche verbietet, ist zur Einhaltung des Gesetzes eine reduzierte Wochenarbeitszeit anzuwenden, die jedoch nicht unter der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit liegen darf.
- iii. Zusätzliche Arbeiten auf Wunsch des Käufers, die an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen im Land des Käufers und des Verkäufers pro Jahr ausgeführt werden, oder zusätzliche Arbeiten an regulären Arbeitstagen, werden vom Käufer auf der Grundlage der vereinbarten Tagessätze zuzüglich der folgenden Zuschläge bezahlt:
 - 50 % Aufschlag auf den Stundensatz für alle Überstunden zwischen 06:00 Uhr morgens und 06:00 Uhr abends an normalen Arbeitstagen.

- 100 % Zuschlag auf den Stundensatz für Arbeiten zwischen 18:00 Uhr und 06:00 Uhr ("Nachtschicht") und für Arbeiten an Sonntagen und allen in Österreich und/oder am Ort der Baustelle geltenden gesetzlichen Feiertagen sowie an Weihnachten (zwei Tage), Neujahr (zwei Tage) und Ostern (zwei Tage) ("**gesetzliche Feiertage**").

(2) Die maximale Aufenthaltsdauer des Personals des Verkäufers beträgt zwei (2) Monate, d.h. nach diesem Zeitraum muss ein zweiwöchiger Urlaub gewährt werden.

(3) Das Personal des Verkäufers ist nicht verpflichtet, während der oben genannten gesetzlichen Feiertage zu arbeiten. In diesem Fall darf es die Baustelle spätestens zwei Arbeitstage vor Beginn der oben genannten Feiertage verlassen.

(4) Bereitschaftszeiten und Wartezeiten werden wie normale Arbeitstage behandelt.

(5) Sowohl der Käufer als auch der Verkäufer benennen rechtzeitig vor Beginn der Montage jeweils einen allgemeinen Baustellenvertreter, der in ihrem Namen in allen Angelegenheiten der Montage und Inbetriebnahme voll handlungsberechtigt ist.

(6) Die tatsächliche Arbeitszeit des technischen Personals des Verkäufers ist täglich in "Stundenzetteln" zu erfassen, die mindestens einmal wöchentlich von beiden Baustellenvertretern zu unterzeichnen sind.

6 ABWERBEVERBOT

(1) Der Käufer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages und für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien keine Mitarbeiter, Vertreter, Berater oder sonstige Beauftragte des Verkäufers (direkt oder indirekt) einzustellen oder anderweitig zu beschäftigen.

(2) Für den Fall der Nichteinhaltung von Abs. (1) verpflichtet sich der Käufer, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Verkäufers gegen den Käufer, dem Verkäufer einen Geldbetrag in Höhe des zuletzt gezahlten Bruttojahresgehalts des abgeworbenen Mitarbeiters, Vertreters, Beraters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zu zahlen, mindestens jedoch fünfundsiebzigtausend Euro (€ 75.000,00) pro Verstoß. Das Vorstehende lässt das Recht des Verkäufers unberührt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, die über die oben genannte Entschädigung hinausgehen. Der Käufer trägt die Beweislast.

7 ZAHLUNGEN

(1) Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Auf überfällige Beträge werden ab dem Fälligkeitsdatum bis zur vollständigen Begleichung Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat erhoben. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, einen dem Käufer gewährten Kredit jederzeit zu widerrufen, wenn der Käufer Waren oder

Dienstleistungen nicht innerhalb der Fälligkeitsfrist nach Rechnungsstellung bezahlt oder wenn nach Ermessen des Verkäufers ein anderer Mangel an finanzieller Sicherheit vorliegt. In einem solchen Fall kann der Verkäufer verlangen, dass alle nachfolgenden Lieferungen im Voraus oder gleichzeitig mit der Lieferung bezahlt werden, z.B. durch ein Akkreditiv oder eine andere Bankgarantie. Der Verkäufer ist berechtigt, weitere Lieferungen auszusetzen oder die vom Verkäufer zu erbringenden Leistungen einzustellen, bis die Zahlung eingegangen ist. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung auf Wunsch des Käufers oder aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so sind die Zahlungen auf der Grundlage des Kaufpreises und des anteiligen Fertigstellungsgrades zu leisten, d.h. anteilig für jeden einzelnen Meilenstein, auch wenn dieser noch nicht fertiggestellt ist. Der Käufer haftet dem Verkäufer für die Kosten der Lagerung der fertiggestellten Ware oder der Verzögerung der Fertigstellung der Ware. Wird eine solche Zahlung nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Aufforderung durch den Verkäufer geleistet, so ist dies nach dem Ermessen des Verkäufers ein Grund zur Kündigung des Vertrages. In diesem Fall hat der Verkäufer Anspruch auf anteilige Zahlung wie zuvor beschrieben und auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages, insbesondere auch auf Schadenersatz für entgangenen Umsatz und Gewinn. Wenn der Verkäufer die Bestellung des Käufers wegen Nichterfüllung durch den Käufer storniert oder wenn der Käufer nicht die gesamte in der Bestellung angegebene Menge abnimmt, stellt der Verkäufer dem Käufer den Preis für die tatsächlich bestellte Menge in Rechnung.

(2) Die Zahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Abgaben, insbesondere der öffentlichen Abgaben, hat in Euro zu erfolgen, sofern der Verkäufer nicht schriftlich etwas anderes vereinbart hat. Auch wenn der Verkäufer die Zahlung in einer anderen Währung als Euro vereinbart hat, gilt der in Euro festgelegte Endbetrag als Grundlage für die Zahlung des Käufers und wird zu dem am Tag der Überweisung durch den Käufer gültigen Wechselkurs berechnet. Hat der Verkäufer aufgrund von Wechselkursänderungen einen niedrigeren Betrag als den ursprünglich in Euro angegebenen erhalten, so hat der Käufer die Differenz auszugleichen.

(3) Im Falle des Konkurses oder der Zahlungsunfähigkeit des Käufers oder im Falle eines Verfahrens, das vom oder gegen den Käufer gemäß den Konkurs- oder Insolvenzgesetzen eines Landes oder einer Gerichtsbarkeit eingeleitet wird, ist der Verkäufer berechtigt, alle ausstehenden Aufträge jederzeit während der Frist für die Anmeldung von Forderungen gegen die Masse zu stornieren und eine Rückerstattung für eine solche Stornierung zu erhalten.

(4) Der Käufer hat kein Recht zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, es sei denn, die zugrundeliegenden Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder von den offiziellen Vertretern des Verkäufers ausdrücklich anerkannt worden.

(5) Wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von einer der Parteien verzögert, so ist allein der Käufer verpflichtet, die Gültigkeit einer etwaigen Zahlungsgarantie zu verlängern, und zwar unabhängig von den Gründen dieser Verzögerung.

8 GARANTIEN

(1) Allgemeines. Alle vom Verkäufer gelieferten Konstruktionen, Dokumentationen, Zeichnungen, Layouts, Spezifikationen, Diagramme, Prozessabläufe und Bilanzen entsprechen den technisch relevanten internationalen Normen (nach Wahl des Verkäufers), z.B. ASME-, ISO-, EN-, IEC- und/oder VDE-Normen, sowie den eigenen Normen des Verkäufers. Der Verkäufer gewährleistet, dass seine gemäß diesem Vertrag gelieferten Waren und Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und den geltenden Spezifikationen und Qualitätsstandards des Verkäufers oder gegebenenfalls den vom Verkäufer schriftlich akzeptierten Spezifikationen des Käufers entsprechen und unter normalen Betriebsbedingungen verwendbar sind. Die Verpflichtung oder Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für Waren und Dienstleistungen, die nicht der oben genannten Gewährleistung entsprechen, beschränkt sich darauf, dass der Verkäufer nach eigenem Ermessen entweder den Kaufpreis der mangelhaften Waren repariert, ersetzt oder anteilig erstattet oder den Preis für die mangelhaften Dienstleistungen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die rechtzeitige schriftliche Anzeige des Mangels beim Verkäufer innerhalb der in Abschnitt 4 (Lieferung und Abnahme) genannten Fristen eingeht und die ordnungsgemäße Reklamation an einem ordnungsgemäßen Gerichtsstand spätestens wie unten angegeben erhoben wird:

- i. für die gesamte technische Planung und Beratung - dreißig (30) Tage ab dem Datum der ersten Lieferung;
- ii. für alle Hardwareprodukte, einschließlich kompletter Systeme, - ein (1) Jahr ab dem Datum der Erstlieferung, ausgenommen Verschleißteile;
- iii. für alle Bauwerke - zwei (2) Jahre ab dem Datum der Abnahme dieser Bauwerke oder Teile davon;
- iv. für alle Bauteile mit begrenzter Haltbarkeit, - Dauer der regulären Haltbarkeit, jedoch keinesfalls länger als in Ziffer ii) dieses Unterabschnitts angegeben.

(2) Einschränkung. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Garantie für irgendwelche Produkte oder Dienstleistungen. Unter anderem kann der Verkäufer nicht garantieren, dass die Ersatzteile oder genügend Personal jederzeit zur Verfügung stehen, um die Waren nach der Abnahme zu warten oder notwendige Reparaturen durchzuführen. Die Gewährleistung des Verkäufers ist wie oben in Abs. (1) begrenzt, d.h. sie sieht in erster Linie Nachbesserung, hilfsweise Ersatzlieferung vor. Ein Barausgleich wird nur im Falle einer ausdrücklichen gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien gewährt, wobei eine solche Vereinbarung ausschließlich im Ermessen des Verkäufers liegt.

Der Käufer hat keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch die Verzögerung innerhalb der vom Verkäufer benötigten Frist zur Mängelbeseitigung entsteht.

(3) Die vorstehenden Garantien gelten nicht für Produkte, bei denen der Verkäufer feststellt, dass sie durch den Käufer oder auf andere Weise Betriebs- und/oder Umweltbedingungen ausgesetzt wurden, die den in den geltenden Spezifikationen festgelegten Höchstwert überschreiten, oder für Produkte, die

unsachgemäßer Behandlung, falschem Gebrauch, falscher Anwendung, Vernachlässigung, unsachgemäßen Tests, Reparaturen, Änderungen oder Schäden jeglicher Art ausgesetzt waren.

(4) Für Verschleiß und Abnutzung wird keine Garantie übernommen.

(5) Die Bestimmungen der vorstehenden Garantien gelten nur für den Käufer und nicht für die Kunden des Käufers oder die Benutzer der Produkte des Käufers und treten an die Stelle aller anderen Garantien, ob ausdrücklich, stillschweigend oder gesetzlich, einschließlich aller stillschweigenden Garantien der Marktgängigkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck.

(6) Der Verkäufer haftet in keinem Fall für indirekte Schäden und/oder Folgeschäden und/oder Verluste, wie z.B. entgangener Gewinn, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, verlorene Kosten usw.

(7) Der Verkäufer haftet in keinem Fall für die Richtigkeit der ihm vom Käufer vorgelegten Pläne, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen. Ein Schadenersatzanspruch für mangelhafte Leistungen, die sich aus den vom Käufer zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ergeben, ist ausgeschlossen.

(8) Die Haftung des Verkäufers, die sich aus der Herstellung, dem Verkauf oder der Lieferung von Produkten oder deren Verwendung oder Verfügung ergibt, unabhängig davon, ob sie auf Gewährleistung, Vertrag, unerlaubter Handlung, Verschulden oder anderen Gründen beruht, übersteigt kumulativ für alle Haftungsgründe nicht den Wert des tatsächlichen Kaufpreises, den der Käufer für die Waren oder Dienstleistungen des Verkäufers erhalten hat. Die Haftung des Verkäufers für Ansprüche jeglicher Art übersteigt in keinem Fall die in diesem Abschnitt 8 (Gewährleistungen) genannte Verpflichtung oder Haftung.

(9) Technische Unterstützung. Die Gewährleistung des Verkäufers wird in keinem Fall dadurch berührt, dass der Verkäufer technische Ratschläge oder Ratschläge zur Wartung erteilt, und es entsteht keine Verpflichtung oder Haftung aus solchen Ratschlägen, was auch jede Haftung für die Richtigkeit der Dokumente, Zeichnungen, Informationen (einschließlich E-Mails) und Montageanweisungen des Verkäufers ausschließt.

(10) Gewährleistungsverfahren. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer über alle Waren und Konstruktionsarbeiten zu informieren, die er während der geltenden Gewährleistungsfrist für mangelhaft oder fehlerhaft hält und die unter die oben genannte Gewährleistung fallen. Der Käufer darf Produkte ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers und ohne Erteilung einer RMA-Nummer (Return Material Authorization) nicht zurücksenden. Nach Erteilung einer RMA-Nummer sind solche Produkte vom Käufer unverzüglich (und in keinem Fall später als dreißig (30) Tage nach Ablauf der Garantie), unter Vorauszahlung von Transport- und Versicherungskosten, an die vom Verkäufer bezeichnete Einrichtung zur Untersuchung und Prüfung zurückzusenden. Der Verkäufer repariert oder ersetzt alle Produkte, die er vom Käufer erhält und die sich als fehlerhaft erweisen, und sendet diese reparierten oder ersetzten Produkte unverzüglich an den Käufer zurück, wobei Transport und Versicherung im Voraus bezahlt werden. Fehlerhafte Konstruktionsarbeiten werden innerhalb kürzester Zeit korrigiert. Sollte die Untersuchung und Prüfung durch den Verkäufer keinen Mangel ergeben, der unter die Garantie fällt, hat der Verkäufer den Käufer

unverzüglich zu benachrichtigen und die Produkte gemäß den Anweisungen des Käufers und auf dessen alleinige Kosten zu entsorgen oder zurückzusenden, und der Käufer hat dem Verkäufer die Prüfkosten zu den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Reparatursätzen des Verkäufers zu erstatten.

Die Mängelrüge berührt in keiner Weise die Zahlungsverpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer.

(11) Reparatur-Garantie. Der Verkäufer garantiert seine Reparaturarbeiten und/oder ausgetauschten Teile für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen nach Erhalt der reparierten oder ausgetauschten Produkte durch den Käufer oder für den Rest der Garantiezeit für die ursprüngliche Lieferung einer solchen Bestellung gemäß Absatz 6 (1) oben, je nachdem, welcher Wert höher ist.

(12) Kritische Anwendungen. Bestimmte Anwendungen, bei denen die Produkte des Verkäufers zum Einsatz kommen, bergen die Gefahr von Tod, Körperverletzung oder schweren Sach- oder Umweltschäden ("**Kritische Anwendungen**"), die durch Betriebsstörungen verursacht werden können. Daher betreibt der Käufer die Produkte des Verkäufers auf eigenes Risiko und erklärt sich damit einverstanden, den Verkäufer zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten von jeglichen Schäden, Ansprüchen, Verfahren, Klagen oder Kosten, die sich aus einer solchen Verwendung ergeben.

9 ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR DIE VERLETZUNG VON PATENTEN, URHEBERRECHTEN UND GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN

(1) Durch den Verkäufer. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen verteidigt der Verkäufer den Käufer und stellt ihn von allen Schäden, Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwalts- und Gerichtskosten) frei, die sich aus der Behauptung ergeben, dass die im Rahmen dieses Vertrags gekauften Produkte ein gültiges Patent oder Urheberrecht verletzen oder ein Geschäftsgeheimnis eines Dritten verletzen, vorausgesetzt, dass

- i. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis gesetzt und in angemessener Weise mit ihm zusammengearbeitet, ihn informiert und unterstützt, und
- ii. Der Verkäufer hat die alleinige Kontrolle und Befugnis in Bezug auf die Verteidigung, die Beilegung oder den Vergleich dieser Ansprüche. Sollten die im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Produkte Gegenstand eines solchen Anspruchs werden oder nach Ansicht des Verkäufers wahrscheinlich werden, kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen entweder (a) dem Käufer das Recht verschaffen, diese Produkte weiterhin zu kaufen und zu verwenden (eine Lizenz erwerben), oder (b) diese Produkte ersetzen oder modifizieren, so dass sie nicht mehr rechtsverletzend sind, oder (c) den Käufer auffordern, diese Produkte zurückzusenden und ihm nach Erhalt den vollen Kaufpreis für diese Produkte als vollständige Befriedigung aller Ansprüche, die der Käufer aufgrund einer solchen Rechtsverletzung gegen den Verkäufer hat, zu erstatten. In einem solchen Fall kann

der Verkäufer weitere Lieferungen von verletzenden oder potenziell verletzenden Verkäuferprodukten zurückhalten.

Der Verkäufer übernimmt keine Haftung oder Verpflichtung gegenüber dem Käufer in Bezug auf die Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder Geschäftsgeheimnissen oder diesbezügliche Ansprüche, die auf diesen beruhen:

- i. die Einhaltung der Entwürfe, Pläne oder Spezifikationen des Käufers,
- ii. die Verwendung der Produkte durch den Käufer oder einen seiner Vertreter oder Kunden in Kombination mit Geräten oder Produkten, die nicht im Rahmen dieses Vertrags gekauft wurden, oder der Einbau oder die Einbettung der Produkte in solche Geräte oder Produkte, bei denen das Produkt des Verkäufers allein keine Rechtsverletzung darstellen würde,
- iii. die Verwendung der Produkte durch den Käufer in einer Anwendung oder Umgebung, für die diese Produkte nicht konzipiert oder vorgesehen waren,
- iv. Änderungen an den Produkten durch den Käufer oder seine Vertreter oder Kunden, oder
- v. Ansprüche wegen Verletzung eines Patents, eines Urheberrechts oder eines Geschäftsgeheimnisses, an dem der Käufer oder ein verbundenes Unternehmen oder ein Kunde des Käufers beteiligt ist oder für das er eine Lizenz besitzt.

Das Vorstehende legt die gesamte Haftung des Verkäufers in Bezug auf die Verletzung von Patenten, Urheberrechten und Geschäftsgeheimnissen durch die Produkte des Verkäufers oder eines Teils davon oder durch deren Betrieb fest.

(2) Durch den Käufer. Der Käufer verteidigt den Verkäufer und stellt ihn von allen Schäden, Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Verfahren, Prozessen, Kosten und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwalts- und Gerichtskosten) frei, die dem Verkäufer durch die Aktivitäten des Käufers entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produkthaftung, Verletzung von geistigem Eigentum, Kundengewährleistung und Serviceansprüche, vorausgesetzt, dass der Verkäufer den Käufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzt und in angemessener Weise mit ihm zusammenarbeitet, ihn informiert und unterstützt und der Käufer die alleinige Kontrolle und Befugnis in Bezug auf die Verteidigung, Beilegung oder den Vergleich hat.

10 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

(1) Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag oder anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien oder des geltenden Rechts haftet der Verkäufer in keinem Fall für Ansprüche und/oder Rechte, die sich aus Verträgen des Käufers mit Dritten ergeben, sowie für leichte Fahrlässigkeit und indirekte und/oder Folgeschäden und/oder -verluste, wie z. B. entgangener Gewinn, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, gestrandete Kosten, Zinsverluste, erhöhte Kosten im Zusammenhang mit der Betriebsunterbrechung, die der Käufer aus irgendeinem Grund erleidet, usw.

- (2) Die Haftung des Verkäufers (z.B. Gewährleistung, Schadenersatz, Lieferverzug, etc.) ist insgesamt maximal auf den Wert der tatsächlich erhaltenen Zahlungen (Nachnahme) beschränkt. Die Parteien können den Abschluss einer entsprechenden Versicherung mit einem höheren Betrag vereinbaren.
- (3) Für den Fall, dass der Liefertermin von Waren und/oder Dienstleistungen zwischen den Parteien als Fixtermin festgelegt wurde und der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen nicht rechtzeitig nachgekommen ist, beträgt die Höchstgrenze der Vertragsstrafe und/oder des pauschalierten Schadenersatzes in keinem Fall mehr als fünf (5) % des Kaufpreises. Außer der Vertragsstrafe und/oder dem pauschalierten Schadenersatz sind alle weiteren Ansprüche gegen den Verkäufer ausgeschlossen.
- (4) Bei Nichterreichen vereinbarter Mindestleistungsparameter der Ware beträgt die Höchstgrenze der Vertragsstrafe und/oder des pauschalierten Schadenersatzes in keinem Fall mehr als fünf (5) % des Kaufpreises der Ware oder Teilware oder Komponenten oder Hardware. Außer der Vertragsstrafe und/oder dem pauschalierten Schadenersatz sind alle weiteren Ansprüche gegen den Verkäufer ausgeschlossen.
- (5) Bei kumuliertem Lieferverzug und Nichterreichen von Mindestleistungsparametern darf die Höchstgrenze der Vertragsstrafen und/oder des pauschalierten Schadenersatzes in keinem Fall siebeneinhalb (7,5) % des Kaufpreises der betreffenden Waren, Komponenten oder Teile übersteigen.
- (6) Ungeachtet der Bestimmungen des auf den Vertrag anwendbaren Rechts sowie der Bestimmungen jeder weiteren Vereinbarung zwischen den Parteien ist die im Vertrag vorgesehene Haftung des Verkäufers, insbesondere in Bezug auf Verzug, Garantien und allgemeine Haftungsbeschränkung, ausschließlich und deckt alle dem Käufer zustehenden Rechte und Rechtsmittel ab.
- (7) Der Verkäufer kann unter keinen Umständen für ein Fehlverhalten der Mitglieder des Konsortiums, der Unterauftragnehmer oder anderer vom Käufer ausgewählter und/oder kontrollierter Unternehmen haftbar gemacht werden.
- (8) Schadenersatzansprüche verjähren nach einem (1) Jahr, nachdem der Käufer von dem Schaden Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.
- (9) Wenn der Verkäufer dem Käufer einen Schaden zufügt, sofern dieser Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht wurde, oder wenn die Leistung des Verkäufers im Rahmen des Vertrages den Tod oder die Verletzung von Personen des Käufers oder eines Dritten verursacht, sofern der Verkäufer dafür vom zuständigen Gericht als haftbar anerkannt wird, hat der Verkäufer den Käufer oder einen Dritten nur im Umfang der Deckung der jeweiligen Haftpflichtversicherung des Verkäufers zu entschädigen.

11 BEIBEHALTUNG DES TITELS

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge vor. Wird die Ware bei der Herstellung oder Fertigstellung anderer

Waren oder Anlagen oder Bauwerke usw. verwendet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf das durch die Verwendung der Ware oder nicht bezahlten Leistungen entstandene Erzeugnis sowie auf die daraus erzielten Umsätze und Erträge. Wird Ware, die im Eigentum des Verkäufers steht, mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an der neuen Sache an den Verkäufer ab und verwahrt die Sache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für den Verkäufer. Der Käufer darf die im Eigentum des Verkäufers stehende Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und die Abtretung der Gelder an den Verkäufer sicherstellt. Der Käufer tritt hiermit seine Kaufpreisforderungen aus der Weiterveräußerung gegenüber seinen Abnehmern an den Verkäufer ab und hat den zur Wirksamkeit dieser Abtretungsklausel erforderlichen Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Rechnungen anzubringen. Im Falle der Abtretung ist der Verkäufer auch berechtigt, die Abnehmer des Käufers zu benachrichtigen. Bei offenen oder fälligen Zahlungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer erlischt automatisch die Zustimmung des Verkäufers zur Weiterveräußerung oder Verbindung der Produkte, wenn über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

(2) Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder Leistungsergebnisse des Verkäufers (z.B. Pläne, Zeichnungen) oder an den Verkäufer abgetretene Forderungen hat der Käufer auf die Rechte des Verkäufers an diesen Gegenständen hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten einer Intervention trägt der Käufer.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist er auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware unverzüglich herauszugeben und etwaige Herausgabeansprüche gegen Dritte im Zusammenhang mit dieser Ware an den Verkäufer abzutreten. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

(4) Abgesehen von dem Eigentumsvorbehalt an der Ware und bis zum Eingang aller fälligen Zahlungen des Käufers kann der Verkäufer die produzierte Ware nach eigenem Ermessen bei sich lagern, an den Käufer oder an einen neutralen Ort eines Dritten versenden, wo sie nach erfolgter Zahlung an den Käufer herausgegeben werden kann. Die Kosten für solche zusätzlichen Maßnahmen gehen zu Lasten des Käufers.

(5) Obwohl der Verkäufer aufgrund der Bestimmungen in diesem Abschnitt 11 der AGB Eigentümer der Ware ist und das Eigentum an der Ware aufgrund des Verschuldens des Käufers nicht vom Verkäufer auf den Käufer übergegangen ist, trägt der Käufer die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder des Verlusts der Ware und hat ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware zur Lieferung alle Kosten für Versicherungen zur Abdeckung möglicher Risiken allein zu tragen.

(6) Jegliche Abtretung dieses Vertrags oder von Rechten oder Pflichten aus diesem Vertrag durch den Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers ist null und nichtig.

12 STORNIERUNG

- (1) Der Käufer kann seine Bestellung nur durch schriftliche Mitteilung und gegen Zahlung der Stornogebühren in Höhe des Kaufpreises abzüglich ersparter Aufwendungen an den Verkäufer stornieren (außerordentliche **Kündigung durch den Käufer**).
- (2) Der Verkäufer kann die Bestellung des Käufers (**Kündigung durch Verschulden des Käufers**) jederzeit wegen Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Käufer stornieren, wenn der Käufer länger als fünfzehn (15) Tage gegen seine Verpflichtungen verstößt. In einem solchen Fall ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis abzüglich ersparter Aufwendungen zu zahlen.
- (3) Der Käufer kann einen Auftrag (**Kündigung durch den Käufer aufgrund von Verschulden des Verkäufers**) wegen verspäteter Lieferung oder Nichterreichung der vertraglich vereinbarten Mindestleistungsparameter durch den Verkäufer nur dann stornieren, wenn der Verkäufer zuvor unter Angabe der Art des vollständigen oder teilweisen Verzugs benachrichtigt wurde und ihm die Möglichkeit gegeben wurde, die Verspätung oder die Qualitätsmängel innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens dreißig (30) Arbeitstagen zu beheben, und er dies nicht getan hat. In einem solchen Fall behält der Käufer die bereits gelieferten Waren und Dienstleistungen spätestens am Tag des Ablaufs dieser dreißig (30) Tage zurück und ist verpflichtet, die bis dahin gelieferten Waren und Dienstleistungen zu bezahlen. Der Kunde kann die Waren und/oder Dienstleistungen (z.B. Zeichnungen, Anlagen usw.) selbst vervollständigen oder durch einen Dritten vervollständigen lassen. In diesem Fall kann der Kunde die Erstattung der direkten und angemessenen Mehrkosten in Höhe von höchstens fünfzehn (15) % des Kaufpreises verlangen.

13 KEINE LIZENZ

Durch den Verkauf von Waren oder Teilen davon durch den Verkäufer werden weder stillschweigend noch durch Rechtsverwirkung oder auf andere Weise Lizenzen oder sonstige Rechte gleich welcher Art, insbesondere geistige Eigentumsrechte wie Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Geschmacksmuster oder Marken, zur Nutzung oder Ausübung von Patentansprüchen oder sonstigem geistigen Eigentum des Verkäufers an den Produkten, deren Teilen oder sonstigen Vorrichtungen oder Elementen übertragen. Ferner erhält der Käufer kein Herstellungsrecht für patent- und know-how-geschützte Ersatz- und Verschleißteile sowie für Kaufteile. Der Verkäufer kann dem Käufer ein Nutzungsrecht einräumen, das übertragbar ist.

14 PROPRIETÄRE INFORMATIONEN

- (1) Keine der Parteien darf urheberrechtlich geschützte Informationen, die sie der anderen Partei im Zusammenhang mit der Vereinbarung offenbart, an andere Personen oder Einrichtungen weitergeben als an die direkt beteiligten Mitarbeiter und Auftragnehmer der empfangenden Partei, die sich verpflichten, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, und diese Informationen müssen von der empfangenden Partei anderweitig vor der Offenlegung gegenüber anderen geschützt werden.

Informationen fallen nicht unter diese Bestimmung, wenn sie ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt sind oder werden, wenn sie vor der Offenlegung durch die andere Partei in den Akten der empfangenden Partei schriftlich festgehalten wurden oder wenn sie von der empfangenden Partei von einer dritten Person unter Umständen erhalten wurden oder werden, die ihre uneingeschränkte Offenlegung durch die empfangende Partei erlauben. Bei Beendigung der Vereinbarung hat jede Partei der anderen Partei unverzüglich alle geschützten Informationen der anderen Partei, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle dieser Partei befinden, sowie alle Kopien davon zu übergeben.

(2) Der Käufer verpflichtet sich, alle Informationen, unabhängig von ihrem Inhalt, Format und ihrer Form (wie z.B. schriftliche, mündliche oder elektronische Übermittlung), z.B. alle Daten, Zeichnungen, Konzepte, Berechnungen und alle Arten von Unterlagen vom und über den Verkäufer oder von oder über eines seiner Konzernunternehmen oder anderen Lieferanten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ihre Produkte, Technologie, Preise, Entwürfe, innovative Lösungen, sowie alle anderen technischen und geschäftlichen Informationen, persönliche Daten der beteiligten Personen, streng vertraulich zu behandeln und sie nur für die Zwecke der Zusammenarbeit mit den Wettbewerbern des Verkäufers zu verwenden. Zur Klarstellung: Alle vom Verkäufer zur Verfügung gestellten oder von ihm stammenden Informationen gelten standardmäßig als vertraulich, es sei denn, der Verkäufer hat ausdrücklich zugestimmt, dass sie nicht vertraulich sind. Der Käufer stellt sicher, dass die vom Käufer ausgewählten und/oder kontrollierten Konsortialmitglieder oder Unterauftragnehmer mindestens die gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen wie im Vertrag haben und für jede Verletzung ihrer Verpflichtung, die Informationen des Verkäufers streng vertraulich zu behandeln, mitverantwortlich sind. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung überdauert jede vertragliche Beziehung zwischen den Parteien und gilt für mindestens 10 Jahre nach der Abnahme der vom Verkäufer gelieferten Waren oder Dienstleistungen.

(3) Beide Parteien schützen personenbezogene Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen und mindestens auf dem Niveau, das in der Allgemeinen Datenschutzverordnung (EU) 2016/679 der Europäischen Union vorgeschrieben ist.

15 HÖHERE GEWALT

Falls eine der Parteien durch höhere Gewalt, Feuer, Unfall, Überschwemmung, Embargo, Sanktionen, Krieg, Aufruhr, Versäumnisse, Streik, Aussperrung, Ausfall der öffentlichen Versorgungsbetriebe, einstweilige Verfügungen oder Maßnahmen, Ausübung, Geltendmachung oder Anforderungen von Regierungs- oder Verwaltungsbehörden, Epidemien, Zerstörung von Produktionsanlagen, Nichtverfügbarkeit von Material, Arbeitskräften, Ausrüstung oder Energie in ausreichendem Maße zur Erfüllung der Produktions- und Lieferanforderungen oder aus anderen Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der Partei liegen, die sich auf diese Bestimmung beruft Wenn die betreffende Partei alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um ein solches Ereignis zu vermeiden und seine Dauer zu minimieren, und die andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat, ist die betroffene Partei von der Leistung befreit und die

Leistungsfrist wird um den Zeitraum der Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistung aufgrund dieses Ereignisses verlängert.

16 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND, TEILNICHTIGKEIT

- (1) Der Aufbau, die Auslegung und die Erfüllung dieser Vereinbarung sowie alle Transaktionen, Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich daraus ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, unterliegen in jeder Hinsicht dem österreichischen Recht unter Ausschluss der österreichischen Kollisionsnormen und der UN-Konventionen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- (2) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.
- (3) Hat der Käufer seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz, so sind alle Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten über seine Gültigkeit, Verletzung, Beendigung oder Nichtigkeit, dem Internationalen Schiedsgerichtshof Wien (VIAC) der Wirtschaftskammer Österreich vorzulegen und nach der Schiedsgerichtsordnung (Wiener Regeln) des VIAC von einem oder drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig zu entscheiden. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch, es sei denn, beide Parteien vereinbaren ausdrücklich ein Schiedsverfahren in deutscher Sprache. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Wien, Österreich. Die Bestimmungen über beschleunigte Verfahren (Artikel 45 der Wiener Regeln) finden Anwendung, es sei denn, beide Parteien vereinbaren vor Beginn des Schiedsverfahrens schriftlich etwas anderes.
- (4) In jedem Fall sind die Parteien berechtigt, sich gegenseitig auch vor dem zuständigen Gericht am Ort der Niederlassung der beklagten Partei zu verklagen.
- (5) Die Ungültigkeit einer Bestimmung dieser AGB berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung so weit wie möglich zu verwirklichen.

****Dies ist eine überarbeitete Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die am 1. Mai 2024 in Kraft tritt.***